

# Sondernutzungssatzung der Gemeinde Borsdorf

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13.Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11.Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1.Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7.November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), geändert durch Gesetze vom 4.Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261), vom 18.Juli 2001 (SächsGVBl. S. 453), vom 6.Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168), vom 14.November 2002 (SächsGVBl. S. 307), vom 1.September 2003 (SächsGVBl. S. 425), vom 5.Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), vom 28.Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetze vom 14.Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167), vom 7.November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 19.Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Gemeinderat der Gemeinde Borsdorf in seiner Sitzung am mit Beschluss-Nr. 026/2011 folgende Sondernutzungssatzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Wahlwerbung
- § 6 Sonderfälle
- § 7 Erlaubnis
- § 8 Erlaubnisversagung
- § 9 Haftung
- § 10 Gebühren
- § 11 Gebührenschuldner
- § 12 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 13 Gebührenbefreiung
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Gebührenerstattung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten  
Gebührenkatalog

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wegen und Plätzen, sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Borsdorf.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören entsprechend § 2 des SächsStrG weiterhin der Straßengrund, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (Verkehrszeichen, Bepflanzung usw.), sowie die Nebenanlagen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Gemeingebrauch ist Gebrauch der öffentlichen Straßen für jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften.  
Der Gemeingebrauch ist unentgeltlich.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sie bedarf vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Satzung, nach § 18 SächsStrG der Erlaubnis und ist gebührenpflichtig nach § 9 dieser Satzung.

## **§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung stellt insbesondere dar:
  - a) das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen, Kraftfahrzeugen und Anhängern über die Regelungen der Straßenverkehrsordnung und des Verkehrszweckes hinaus,
  - b) das Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern, Maschinen und ähnlichen Geräten zum Zwecke des Verkaufes oder der Vermietung derselben,
  - c) das Aufstellen von Zelten, Informations- und Beratungsständen,
  - d) das Errichten von Freisitzen bzw. das Aufstellen von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke (Bewirtung u.ä.),
  - e) die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Bodenaushub, Material und sonstiger Gegenstände (bis 48 Stunden gebührenfrei),
  - f) das Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern (bis 48 Stunden gebührenfrei),
  - g) das Aufstellen von Gerüsten, Bauwagen, -buden, -geräten, -maschinen, Baustellen und sonstigen Einrichtungen,
  - h) alle Aufgrabungen,
  - i) das Aufstellen von Warenständen, transportablen Werbetafeln, Schirmen, Kinderreitgeräten sowie Automaten aller Art, Verkaufsständen und sonstigen Einrichtungen.
  - j) die Anlage und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage nach SächsStrG entsprechend der jeweiligen Rechtslage.
- (2) Die Aufzählung in Absatz 1 hat keinen ausschließenden Charakter.
- (3) Im Einvernehmen mit der für den Straßenverkehr zuständigen Behörde sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, so aufzustellen,

dass der Verkehr (Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger) nicht behindert wird. In der Regel sind diese in der Längsrichtung der Fahrbahn aufzustellen.

#### **§ 4**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte, geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer,
  - b) Müllbehälter auf Gehwegen für den Zeitraum der vorgesehenen Entleerung,
  - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante,
  - d) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, bei Gewährleistung einer Gehwegbreite von 1,00 m,
  - e) Werbeanlagen an Gebäudewänden außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen,
  - f) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums,
  - g) einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker)
  - h) Sammelgut, das für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt wird.
- (2) Nach § 19 SächsStrG bedürfen Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse für übermäßige Straßenbenutzung, nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes, insbesondere des § 46 StVO, keiner Sondernutzungserlaubnis. Die Gebührenpflicht bleibt nach § 19 Satz 3 SächsStrG bestehen.

#### **§ 5**

#### **Wahlwerbung**

- (1) Wahlwerbung von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die zulässige Anzahl der Werbeträger für jede antragstellende Gruppierung, Partei, Wählervereinigung oder für jeden Einzelkandidat im Gemeindegebiet Borsdorf ist auf 40 Stück, jedoch nicht mehr als 10 Stück je Ortsteil begrenzt.
- (3) Die Größe der Werbeträger darf das Standardmaß A1 nicht überschreiten.
- (4) Im Einvernehmen mit der für den Straßenverkehr zuständigen Behörde sind die Werbeträger so anzubringen, dass sie die Verkehrsleiteneinrichtungen nicht verdecken oder die freie Sicht auf diese behindern.
- (5) Wahlwerbung in der Nähe von Wahllokalen, ist im Abstand von 100m, ab dem 2.Tag vor der Wahl nicht zulässig.

## **§ 6 Sonderfälle**

Als Sondernutzung gelten nicht die öffentlichen Einrichtungen, wie z. B.

- a) Einrichtungen der Post und Telekommunikationsunternehmen (z. B. Telefonzellen und Briefkästen),
- b) Einrichtungen der Polizei Feuerwehr und Energieversorger (z. B. Notrufsäulen, Hydranten, Schaltkästen),
- c) Einrichtungen des öffentlichen Personennah-, und Regionalverkehrs (z. B. Wartehallen, Schutzdächer)
- d) sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen und Anlagen (z. B. Abfallsammelbehälter, Plakattafeln, Uhren).

## **§ 7 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzung öffentlicher Straßen ist nur nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im festgelegten Umfang zulässig.
- (2) Sondernutzungserlaubnisse sind schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe von Art, Dauer, Ort und Umfang der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Der Antrag ist in einer angemessenen Frist vor der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen, in der Regel 1 Woche vor Beginn. Es können zum Erlaubnisantrag Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßen oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so ist eine Anordnung für verkehrsregelnde Maßnahmen nach § 45 StVO beim zuständigen Straßenverkehrsamt einzuholen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und widerruflich erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten und kann zurückgenommen werden, wenn Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Sondernutzung darf nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung auf Dritte übertragen werden.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Erlaubnis zur Sondernutzung auch nachträglich beantragt und erteilt werden. Eine begründete Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn eine Sondernutzung zur Abwendung von Gefahren notwendig wurde und nicht vorhersehbar war.

## **§ 8**

### **Erlaubnisversagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist zu versagen, wenn
  - a) durch die Sondernutzung eine nicht zu vertretende Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr zu erwarten ist,
  - b) die Sondernutzung gegen gültige Rechtsvorschriften verstößt,
  - c) durch eine Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in nicht zu vertretendem Maße beeinträchtigt wird.
  
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann weiter versagt werden, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme eines privaten Grundstückes erreicht werden kann,
  - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
  - c) die Gefahr der Beschädigung der Straße durch die Sondernutzung besteht und der Antragsteller nicht die Gewähr dafür bietet, dass die mögliche Beschädigung unverzüglich auf seine Kosten wieder behoben wird,
  - d) die Gefahr der unzumutbaren Beeinträchtigung bzw. Belästigung anderer Personen besteht.
  
- (3) Eine bereits erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung kann aus den unter Absatz 1 und 2 genannten Gründen widerrufen werden.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen und –gegenstände. Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung verlangen.
  
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Borsdorf alle Kosten zu ersetzen, die dieser aus der Sondernutzung entstehen.
  
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein Straßenkörper beschädigt, so ist die Fläche verkehrssicher zu schließen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde bis zur endgültigen Wiederherstellung.
  
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner für Schäden die der Gemeinde Borsdorf aus der Sondernutzung entstehen. Die Gemeinde Borsdorf haftet gegenüber dem Erlaubnisnehmer nicht für entstandene Schäden am Gegenstand der Sondernutzung.
  
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf einer erteilten Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Borsdorf.
  
- (6) Mit der Sondernutzung ist sicherzustellen, dass der Zugang zu allen in die Straße bzw. Geh-, Radweg eingebauten Leitungen und Einrichtungen im Havariefall gesichert ist. Der

Erlaubnisnehmer ist im Schadensfall für durch ihn verursachte Verzögerungen materiell haftbar.

## **§ 10 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden nach § 21 SächsStrG Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nach dieser Satzung erforderlich ist, aber nicht vorliegt.
- (3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenkatalog (Anlage). Der Gebührenkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung o.ä. bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller
  - b) der Erlaubnisnehmer
  - c) wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.
- (3) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum vom Beginn der Sondernutzung bis zur Wiederherstellung des uneingeschränkten Gemeindegebrauchs zugrunde gelegt.

### **§ 13 Gebührenbefreiung und –ermäßigung**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und karitativen Zwecken dienen. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
- (2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
  - a) die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
  - b) wirtschaftliche Unternehmen der in a) genannten, die mit der öffentlichen Grundversorgung (Gas, Elektrizität, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Abfallentsorgung) beauftragt sind.
- (3) Wahlwerbung von den zu einer Wahl zugelassenen Gruppierungen, Wählervereinigungen, Parteien und Einzelkandidaten ist gebührenfrei.

### **§ 14 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung können Ausnahmen zugelassen werden, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützig oder sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient oder bei Ausnahmeverweigerung für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde.

### **§ 15 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht in dem beantragten Maße in Anspruch genommen, so wird die auf die nicht in Anspruch genommene Sondernutzung entfallende Gebühr erstattet.
- (2) Der Erstattungsantrag muss innerhalb einer Abschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (3) Wurde eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, wird keine Gebühr erstattet.

### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  - b) entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung gegen Auflagen und Bedingungen verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 SächsStrG mit einer Geldbuße von bis zu 500,- Euro geahndet werden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungs-  
satzung der Gemeinde Borsdorf vom 27.09.2002 außer Kraft.

Ludwig Martin  
Bürgermeister

Borsdorf, 29. Juni 2011



# Gebührenkatalog zur Sondernutzungssatzung vom

2011

Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro	
1. - Aufstellen von Schutt-, und Abfallcontainern bis 48 h	gebührenfrei	
- Aufstellen von Schutt-, und Abfallcontainern länger als 48 h	Stück/Tag	10,00
2. - Lagerung von Bau-, Brennstoffen u.ä. bis 48 h	gebührenfrei	
- Lagerung von Bau-, Brennstoffen länger als 48 h	Tag	10,00
- Werkstatt-, und Aufenthaltscontainer	Stück/Tag	10,00
3. Baugerüste		
- Gerüste mit Fußgängerschutz tunnel	Woche	10,00
- Fassadengerüste	Woche	15,00
4. Abstellen von Fahrzeugen oder Anhängern zu vorwiegend oder ausschließlich verkehrsfremden Zwecken		
- Krafräder	Stück/Tag	10,00
- PKW und LKW	Stück/Tag	10,00
- sonstige Kraft- und Anhängerfahrzeuge	Stück/Tag	10,00
- Bauwagen	Stück/Tag	10,00
- Wohnmobile und Wohnwagen	Stück/Tag	25,00
5. Verkaufswagen, sonstige ambulante Händler, Verkaufsstände außerhalb eines festgelegten Marktes (z.B. Blumenstand, Verkauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern u.ä.)	Stück/Tag	10,00
6. Werbe- und Informationsveranstaltungen (Info- und Beratungsstand, Zelte)	Stück/Tag	5,00
7. Warenstände, transportable Werbetafeln und mobile Werbeträger die nicht nach § 4 erlaubnisfrei sind	m <sup>2</sup> /Tag	1,00
8. Verkauf von Weihnachtsbäumen je Standplatz	Tag	10,00
9. Imbissstände und Kioske mit ortsfestem Standplatz	Regelung durch Mietvertrag	
10. Speiseautomaten, Getränkeschankautomaten, Zigarettenautomaten, Automaten für Genussmittel, Süßigkeiten, Zeitschriften o.ä. Waren	Regelung durch Mietvertrag	
11. Freisitze, Aufstellen von Tischen und Stühlen	- bis 20 m <sup>2</sup> / Monat	50,00
	- über 20 m <sup>2</sup> / Monat	100,00
12. Kinderreitgeräte mit Münzeinwurf	Stück/Tag	5,00
13. Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht erfasst sind, werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen erhoben.		